

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



26. Jahrgang – 650. Ausgabe

Dienstag, 22. August 2017

Nummer 18 – Woche 34

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

- Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag sowie der Bürgermeisterwahl am 24. September 2017

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Luckenwalde

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag sowie der Bürgermeisterwahl am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Bürgermeisterwahl wird gemäß § 21 Bundeswahlordnung und § 18 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung für die Wahlbezirke 1 - 16 der Stadt Luckenwalde am

Montag	4. September 2017	von 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	5. September 2017	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	7. September 2017	von 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8. September 2017	von 08:30 – 11:30 Uhr

bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abt. Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales, Zimmer 011 a, Markt 10, 14943 Luckenwalde für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Zimmer im Erdgeschoss ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus den sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 11:30 Uhr, bei der Stadt Luckenwalde, Ordnungs- und Rechtsamt, Abt. Einwohnermeldewesen/Wohnen/Soziales, Zimmer 011 a, Markt 10, 14943 Luckenwalde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen **Wahlschein für die Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 62 des Landes Brandenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises, wer einen **Wahlschein für die Bürgermeisterwahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlgebiet Stadt Luckenwalde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes Stadt Luckenwalde **oder durch Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 23 Absatz 2 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 20 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 23 Absatz 2 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Wahlscheinantrag (Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte) ist in einem ausreichend frankierten Briefumschlag zu versenden.

Für die Antragstellung per Internet verwenden Sie bitte den Online-Antrag auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde unter der Adresse: <https://www.luckenwalde.de/Rathaus/Wahlen-Volksbegehren> (frei geschaltet bis zum 19. September 2017, 22:00 Uhr). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

für die Bundestagswahl:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl,

für die Bürgermeisterwahl der Stadt Luckenwalde:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde, Zimmer 010, Markt 10, 14943 Luckenwalde ist die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle (siehe Ausschilderung im Rathaus – Der Briefwahlraum im Erdgeschoss ist barrierefrei erreichbar.) zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:30 – 11:30 Uhr
sowie am 22.09.2017:	08:30 – 11:30 und 13:00 – 18:00 Uhr.

8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung für die Bundestags- und Bürgermeisterwahl:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den jeweiligen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und versendet ihn an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle bzw. steckt ihn in die im Zimmer 010 bereitgestellte Wahlurne.

Luckenwalde, 21.08.2017

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin